

(Inoffizielle Übersetzung)



Bekanntmachung des Board of Investment
Nr. Sor 2/2562
Förderung der Eisenbahnindustrie

Im Zusammenhang mit der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014 zu den Richtlinien und Kriterien für die Investitionsförderung und gemäß Abschnitt 16 §2, Abschnitt 18, Abschnitt 33 und Abschnitt 35 des Investment Promotion Act 2520 (1977) macht das Board of Investment folgende Bekanntmachung, um die Investitionen in die Produktion von Eisenbahnen, Teilen oder Ausrüstungen für die Schienensystemindustrie im Einklang mit dem künftigen Plan der Regierung für das Schienennahverkehrssystem zu fördern und beschleunigen.

Nr. 1: Die Aktivität Nr. 4.10 des Abschnitt 4 wird aus der Liste der investitionsförderfähigen Aktivitäten im Anhang von der BOI-Bekanntmachung Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014 aufgelöst und durch folgendes ersetzt:

Abschnitt 4: Metallprodukte, Maschinen- und Transportausrüstung

Aktivitäten	Bedingungen	Anreize
4.10 Herstellung und/oder Reparatur von Bahnen, Teilen oder Ausrüstungen für das Schienensystem		
4.10.1 Herstellung von Zügen und/oder Bahnen, z.B. Personenkraftwagen und Güterwagen usw.		
4.10.1.1 Herstellung von Zügen und/oder Bahnen, z.B. Personenkraftwagen und Güterwagen, die ingenieurtechnisches design erfordern.	1. Das Projekt muss ingenieurtechnisches Design beinhalten. 2. Das Projekt muss dem internationalen Standard oder den Spezifikationen der entsprechenden Regierungsbehörden entsprechen.	A1
4.10.1.2 Herstellung von Zügen und/oder Bahnen, z.B. Personenkraftwagen und Güterwagen usw.		A2
4.10.2 Reparatur von Zügen, Teilen, oder Ausrüstungen für das Schienensystem.	Es muss eine Überholungs- oder Reparaturprozess mit fortgeschrittenen Technologien beinhalten.	A3

Aktivitäten	Bedingungen	Anreize
<p>4.10.3 Herstellung von Teilen oder Ausrüstungen für das Schienensystem, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauptstruktur - Bahnen - Fahrerhaus und Ausrüstung - Drehgestell - Bremssysteme und / oder dessen Hauptteile - Kupplungen - Klimaanlage und Lüftungssysteme und/oder die dazugehörigen Hauptteile - Luftkompressor und Verteiler und/oder die dazugehörigen Hauptteile - Türsysteme und/oder die dazugehörigen Hauptteile - Beleuchtungssysteme und/oder die dazugehörigen Hauptteile - Kommunikations- und Überwachungssysteme und/oder die dazugehörigen Hauptteile - Steuerungs- und Meldesysteme und/oder die dazugehörigen Hauptteile - Strom- und Verteilungssysteme - Gleise und Teile 	<p>Herstellungsprozess muss vom Board genehmigt sein</p>	<p>A2</p>

Nr. 2: Die Anträge unter diese Sonderinvestitionsförderungsmaßnahme für die Eisenbahn- und relevanten Industrien müssen vom 11. Januar 2019 bis 30. Dezember 2021 eingereicht werden.

2.1 Alle Provinzen (exkl. Bangkok) sind investitionsförderfähig.

2.2 Zusätzliche Anreize:

2.2.1 Geförderte Projekte, die in Khon Kaen und Nakhon Ratchasima Provinzen liegen, haben einen 50 prozentiger Erlass der Körperschaftssteuer für 5 Jahre nach Ablauf des regulären Steuerbefreiungszeitraums gemäß Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014.

2.2.2 Geförderte Projekte in allen Provinzen (exkl. Bangkok, Khon Kaen und Nakhon Ratchasima) haben einen 50 prozentiger Erlass der Körperschaftssteuer für 3 Jahre nach Ablauf des regulären Steuerbefreiungszeitraums gemäß Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014.

2.3 Bedingungen:

- 2.3.1 Das Projekt muss Züge, Teile oder Ausrüstungen für das Schienensystem herstellen oder reparieren. Das Projekt darf insgesamt nicht mehr als 8 Jahre einen Erlass der Körperschaftssteuer unter anderen Investitionsförderungsmaßnahmen haben.
- 2.3.2 Um die Investitionen zu stimulieren und beschleunigen, ist die Verlängerung der Frist von allen Verfahren (von der Annahme der Investitionsförderung bis zum Start des Betriebs) ist nicht gestattet.
- 2.3.3 Der Antrag auf Betrieb und der Nachweis der Projektqualifikation laut vorgegebenen Bedingungen muss vor Ablauf der Befreiungsfrist (bezüglich der Dauer und der Höhe der Steuerbefreiungsgrenze) für die Körperschaftssteuer gemäß Abschnitt 31 beim BOI eingereicht werden.

Nr. 3: Diese Bekanntmachung gilt für alle ab dem 11. Januar 2019 eingereichten Anträge auf Investitionsförderung.

Diese Bekanntmachung ist ab sofort gültig.

Bekannt gegeben am 12. Februar 2019.

(General Prayut Chan-ocha)
Vorstandsvorsitzender des Board of Investment